



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-N)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Elektronischer Versand: sgk.csss@parl.admin.ch

Vernier/Genf, 1. Dezember 2025

Vernehmlassung 2025/76 über das Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Position des TCS

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Ziel des von der SGK-N zusammen mit dem BAG ausgearbeiteten Cannabisproduktegesetzes ist es, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis umfassend zu regeln. Davon betroffen ist unter anderem das Strassenverkehrsrecht, auf das sich die Position des TCS nachstehend fokussiert.

Gemäss geltendem Recht ist Cannabis – respektive THC – über die Regeln zu Betäubungsmitteln abgedeckt. Demnach gilt als fahrunfähig, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt (Art. 31 Abs. 2 SVG).

Auf Verordnungsstufe ist festgelegt, ab welcher Konzentration im Blut eine Fahrunfähigkeit unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit angenommen wird (Art. 55 Abs. 7 SVG). Dabei gilt THC als nachgewiesen und eine Person somit als fahrunfähig, wenn der messtechnische Nachweisgrenzwert (der sogenannte «analytische Grenzwert») von 1,5 µg/L THC im Vollblut erreicht oder überschritten wird (Art. 34 VSKV-ASTRA). Diese Regelung entspricht einer Nulltoleranz von THC im Strassenverkehr.

Die Polizei kann eine Untersuchung des Blutes nur anordnen, wenn sie Auffälligkeiten feststellt. Wird THC im Blut festgestellt, bedeutet dies eine schwere Widerhandlung, die mit dem Entzug des Führerausweises und in der Regel mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Der TCS empfiehlt, gleich wie die Mehrheit der Kommission, die aktuell geltende Regelung beizubehalten. Die Eigenheiten von THC und Alkohol sind grundlegend anders. Unter anderem kann THC deutlich länger als

Alkohol im Blut nachweisbar sein. Unter Expertinnen und Experten besteht kein etablierter Konsens dazu, welchen Aufschluss die THC-Konzentration im Blut auf die Fahrfähigkeit gibt. Zudem kann die THC-Konzentration schwanken und tief sein, während eine psychoaktive Wirkung besteht – oder umgekehrt hoch sein ohne Vorliegen einer psychoaktiven Wirkung.

Im Interesse der Verkehrssicherheit begrüßt der TCS daher, dass mit der Regelung der grösstmögliche Schutz beibehalten und verdeutlicht wird, dass das Fahren eines Fahrzeugs nach dem Konsum von Cannabis nicht zulässig ist. Diese Beibehaltung der Nulltoleranz steht – gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage – der Bestrebung, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis zu regulieren, nicht im Weg.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

